# Förderverein Tönninger Meerwasser-Freibad von 2010 e.V.

## Satzung des Fördervereines zur Unterhaltung des Tönninger Meerwasser-Freibades und des Tönninger Badestrandes.

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Tönninger Meerwasser-Freibad von 2010 e. V.", im folgenden Verein genannt.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 25832 Tönning.

3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz "e. V".

### § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports und der öffentlichen Gesundheitspflege im Freibad durch die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, der Jugendförderung, der ideellen Unterstützung des Freibades sowie der Werbung für den Schwimmsport.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung und Erhalt des Tönninger Meerwasserfreibades als Begegnungsstätte für Kinder und Jugendliche.

- Förderung von sportlichen Betätigungen / Veranstaltungen von Kindern und Jugendlichen.
- Beschaffung finanzieller Mittel durch Mitgliedsbeiträge.
- Praktische Hilfe bei Erhaltungsmaßnahmen am Becken, Gebäude und Außenanlagen.
- Verhandlungsführung in allen Angelegenheiten des Schwimmbades mit gemeindlichen und öffentlichen Organisationen aller Art.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Geschäftsjahr, Beiträge**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Mindestjahresbeitrag beträgt 15,00 €. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung.

**§ 5 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person, die das

18. Lebensjahr erreicht hat und jede juristische Person schriftlich beantragen.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstandes wirksam.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegeüber einem Vorstandsmitglied und ist nur unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Erklärung an ein Vorstandsmitglied maßgeblich.
5. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Der diesbezüglich notwendige Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Eine daraufhin abgegebene schriftliche Erklärung ist unmittelbar vor der Abstimmung zu verlesen.
6. Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste beschließen, wenn ein Mitglied auch drei Monate nach der zweiten schriftlichen Mahnung die rückständigen Beiträge nicht bezahlt hat. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen. Das Mitglied ist schriftlich über die erfolgte Streichung zu informieren.
7. Jedes Mitglied hat das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und Informationen in Vereinsangelegenheiten zu erhalten.

## § 6 Mittel

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden und Stiftungen
- Sonstige Erträge

## § 7 Organe

1. Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Darüber hinaus erfolgt eine Einberufung, wenn dies die Vereinsinteressen gebieten oder ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes verlangen. Jede Versammlung wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wird der Versammlungsleiter aus der Mitte der erschienenen Mitglieder gewählt. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und die Entlastung des Vorstandes, die Änderungen der Satzung, die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und die Wahl der Kassenprüfer.
3. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich die Beisitzer an. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen im Amt. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich

der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen.

## § 8 Beschlüsse

1. Soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist, reicht zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Zu Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung, zur Änderung des Vereinszweckes einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder.
3. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden gem. § 58 Nummer 4 BGB im Sitzungsprotokoll dokumentiert.

## § 9 Auflösung des Vereines

1. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Tönning, mit der Auflage, dieses ausschließlich zur Förderung des Meerwasser-Freibades und des Badestrandes in Tönning zu verwenden.

Die Satzung ist die zur Zeit gültige Satzung
Tönning 23. November 2012
Jacob Peters
1. Vorsitzender